


SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN
ZUM BEBAUUNGSPLAN SONDERGEBIET
„FREIZEITGARTENANLAGE HERTEN“
der Gemeinde Reilingen


- 5.1 Art der baulichen Nutzung
 Die im Einzelgebiet des Bebauungsplanes gekennzeichnete Gebiet der Gemarkung Reilingen ist als Sondergebiet für die Anlage eines Freizeitgartenanlagen (Sondergebiet) zu bezeichnen.
 Die Abgrenzung des Sondergebietes ist im Plan festzusetzen. Die Festsetzung des Sondergebietes erfolgt im Rahmen des Bauland- und Grünlandzweckes des Bebauungsplanes (Sondergebiet).
 Die Festsetzung des Sondergebietes ist im Plan festzusetzen. Die Festsetzung des Sondergebietes erfolgt im Rahmen des Bauland- und Grünlandzweckes des Bebauungsplanes (Sondergebiet).
 Im Einzelgebiet ist eine WC-Anlage, ein überdachter Grillplatz und ein Kinderspielfeld zu errichten.
- 5.2 Maß der baulichen Nutzung
 Auf jeder Parzelle darf nur ein Gartenhaus mit einer überbauten Fläche von 14,5 qm erstellt werden.
 Die Zahl der Vollgeschosse beträgt 1; Höhenbegrenzung, Giebeln und dergleichen sind nicht zulässig.
 Die Gebäude dürfen keine WC-Anlagen und keine Feuerlöcher eingebaut werden.
 Gartenhäuser dürfen nur innerhalb der ausgewiesenen überbauten Grundstücksflächen errichtet werden.
- 5.3 Gestaltung der Bärten
 Für die Stellung der Gebäude sind die Eintragungen in der Bebauungsplanzeichnung maßgebend.
 Die Gebäude sollen so errichtet werden, dass sie sich harmonisch in die Umgebung einfügen und zu versenden.
 Die Gebäude sollen so errichtet werden, dass sie sich harmonisch in die Umgebung einfügen und zu versenden.
 Die Gebäude sollen so errichtet werden, dass sie sich harmonisch in die Umgebung einfügen und zu versenden.
- 5.4 Gebäudehöhe
 Die Gebäude dürfen zwischen der Fußbodenebene und dem Sparrenmittelpunkt der Wandelauflage zwischen bauliches und 2,5 m betriebl. Fußweg.
- 5.5 Einfriedigungen
 Die Einfriedigung der Grundstücke ist im Plan festzusetzen. Die Einfriedigung der Grundstücke ist im Plan festzusetzen. Die Einfriedigung der Grundstücke ist im Plan festzusetzen.
- 5.6 Verkehrsmitteln
 Die Einfriedigung der Grundstücke ist im Plan festzusetzen. Die Einfriedigung der Grundstücke ist im Plan festzusetzen. Die Einfriedigung der Grundstücke ist im Plan festzusetzen.
- 5.7 Flächen für Stellplätze
 Die Flächen für Stellplätze sind im Plan festzusetzen. Die Flächen für Stellplätze sind im Plan festzusetzen. Die Flächen für Stellplätze sind im Plan festzusetzen.
- 5.8 Hauptweg
 Die Flächen für Stellplätze sind im Plan festzusetzen. Die Flächen für Stellplätze sind im Plan festzusetzen. Die Flächen für Stellplätze sind im Plan festzusetzen.
- 5.9 Abwasserleitungen nach Hochrechnung DN 500
 Im Lagerbereich besteht ein absoluter Bauverbot.
 Die Abwasserleitungen sind im Plan festzusetzen. Die Abwasserleitungen sind im Plan festzusetzen. Die Abwasserleitungen sind im Plan festzusetzen.
- 5.10 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
 Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist entsprechend dem Plan festzusetzen. Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist entsprechend dem Plan festzusetzen. Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist entsprechend dem Plan festzusetzen.
- 5.11 Ordnungswidrigkeiten
 Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 112 LBO werden, wer den auf Grund von § 111 LBO erlassenen Festsetzungen einen satzungswidrigen Zustand herbeiführt.

Reilingen, den 16. Aug. 1982
 Der Bürgermeister:




AMTLICHE BEBLAUBUNG
 Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes mit der Flurkarte überein

Heidelberg, den 17. Aug. 1982
 Stadt, Vermessungsamt Heidelberg



LEGENDE

Sträucher und Bäume nach Erhaltung und Anpflanzung
 Vermessung in Meter

Gehwegflächen nicht öffentlich

Verkehrsbegleitgrün

Gartentflächen

Gartenhaus Dachung

Parknach 16°

Trepp- Anordnung

Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Sondergebiet)

Flächen für Stellplätze

Spielplatz, Kinder bis 12 Jahre

Öffentliche Parkfläche

Fläche für Gemeindefriedhof

Freizeitanlagen siehe Planentwurf

Leitungsrecht (Sondergebiet)

Abwasserkanal, Gemeinde Reilingen

Versorgungsfeld für Obst- u. Gartenbau

mit 1-geschossgem Gartenhaus siehe Planentwurf

sonst wie S.O.

öffentl. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Gemeindefriedhof

der Parzelsstücke

Höhenpunkt (Angaben in m ü NN)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Einfriedigung

Reilingen

Gemeinde REILINGEN

Bebauungsplan Sondergebiet "HERTEN"

Maßstab 1:500

Rhein-Neckar-Kreis

Rechtsgründung

Ausgabe des 1. Teils am 1. April 1982

Verfahren des § 1, 2, 3, 4 und 5 des Bundesbaugesetzes vom 10.03.1978 (BBLG) in der Fassung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Berechtigung von Veräußerung und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 18.03.1974 (Sondergesetz) in der Fassung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Berechtigung von Veräußerung und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 18.03.1974 (Sondergesetz) in der Fassung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Berechtigung von Veräußerung und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 18.03.1974 (Sondergesetz)

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist im Sinne von § 112 LBO herbeiführen, wer den auf Grund von § 111 LBO erlassenen Festsetzungen einen satzungswidrigen Zustand herbeiführt.

Reilingen, den 16. Aug. 1982
 Der Bürgermeister:




H. BRAUN SAJING,
 ALTE BRUCIALER STR. 1
 6908 HIESLOCH 2
 TELEFON 062221 3123

Wiesloch, den 20.2.1983

H. BRAUN SAJING,
 ALTE BRUCIALER STR. 1
 6908 HIESLOCH 2
 TELEFON 062221 3123

